

Übersicht über Hilfs- und Fördermaßnahmen 2023

(Stand: 16.02.2023)

Aktuelles Programm	Keyfacts	Wann & wo?
Live Concert Account 600.000 € (FHH) (statt für 2022: 250.000 €)	<ul style="list-style-type: none"> - Neu I: Zusammenlegung 2022 & 2023 = zwei Förderphasen in einer Antragsphase (Doppelantrag) - Auszahlung bei Bewilligung: ca. Ende 2023 - Neu II: Antragssteller:innen werden Verwendungsnachweise einreichen müssen - Das Clubkombinat offeriert zwei inhaltsgleiche Info-Veranstaltungen: 22.02. in Präsenz im CK-Office; um 10:00 Uhr 23.03. digital per MS Teams; um 10:00 Uhr 	Antragsphase: ab sofort bis zum 17.04.2023 Antragsunterlagen unter: https://clubkombinat.de/projekte/live-concert-account/
Wirtschaftlichkeitshilfe ca. 9.000.000 € (FHH)	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel: sechs Monate lang Planungssicherheit bei der Organisation von Kulturveranstaltungen - Der Fonds gleicht Verluste aus, wenn weniger Eintrittskarten für Kulturveranstaltungen verkauft werden als notwendig sind, um die Kosten zu decken bzw. maximal bis zur Höhe der entstandenen Kosten - Zuschuss für Veranstaltungen mit bis zu 2.200 Plätzen bis zu einer Auslastung von 90 Prozent; Förderhöchstgrenze: 100.000 Euro pro Antrag.¹ - Rückwirkend für Veranstaltungen ab 01.01.23 bis 30.06.2023 - Es gilt das „Windhundprinzip“. Daher gilt: Schnellstmöglich registrieren und auch die rückwirkende Übergangszeit möglichst mitnehmen! - FAQ: online hier verfügbar - CK-Details-Fragen: siehe unten im Anhang - Weitere Fragen im Zuge der Antragstellung direkt an: wirtschaftlichkeitshilfe@bkm.hamburg.de oder telefonisch unter: 040 428 28 1606 	Antragsphase: Ab sofort bis 30.06.2023 Hinweis: So schnell wie möglich Veranstaltungen registrieren, damit die Mittel für den/die Antragstellenden gebunden werden! Zur Antragsplattform: https://www.hamburg.de/bkm/wirtschaftlichkeitshilfe Bestehende Logins können wieder genutzt werden! Online-FAQ: Dr. Club "Wirtschaftlichkeitshilfe" mit Birthe Becker/ FAQ am 16.02.23 um 16.15 Uhr (Einladung folgt); Eine Aufzeichnung liegt im CK MS Teams und ist für Mitglieder zugänglich
Kulturfonds Energie 1.000.000.000 € (Bund)	<ul style="list-style-type: none"> - Abfederung der gestiegenen Gas- und Strompreise / Mehrbedarfe bei den Energiekosten anteilig bezuschusst - Förderzeitraum: rückwirkend vom 01.01.23 bis zum 30. April 2024 - bis zu 80% der Mehrbedarfe (Bezugsjahr: 2021); In einem Schreiben vom 14.02.23 wurden wir vom Bundeswirtschaftsministerium informiert, dass als Referenzjahr auch ein vorpandemisches Jahr gelten kann. Die Netzbetreiber können – wenn der Referenzverbrauch zur Berechnung der Entlastungen durch Sondereffekte ungewöhnlich niedrig war – in ihrer Verbrauchsprognose eine Korrektur von Sondereffekten vornehmen. Darauf müssen sie ggf. 	Antragsstart: zeitnah im Februar 2023 (PM vom 15.02.23) Auf der Website (https://www.kulturfonds-energie.de/) des Kulturfonds Energie des Bundes können Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter ab sofort ein Benutzerprofil anlegen. Die Online- Informationsveranstaltung vom 15. und 16.02. sollen auf

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter, die mehr als fünf Mal pro Monat ähnliche Veranstaltungen in derselben Veranstaltungsstätte durchführen (zum Beispiel Filmvorführungen in Kinos, Ausstellungen in Museen), stellen einen zeitraumbezogenen Antrag für ihre Veranstaltungen und decken so mehrere Veranstaltungen zeitgleich ab. Hier liegt die Förderhöchstgrenze bei 500.000 Euro pro zeitraumbezogenem Antrag.

	<p>von ihren Kundinnen und Kunden aktiv hingewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antragsberechtigt: Kultureinrichtungen wie auch Kulturveranstaltende, sofern sie ticketfinanzierte Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen durchführen, die nicht selbst als Kultureinrichtung förderfähig sind - Bei Kulturveranstaltenden: pauschaler Festbetrag, gestaffelt nach der Kapazität des jeweiligen Saales, in dem die Kulturveranstaltung stattfindet - administrative Abwicklung erfolgt über die Kulturministerien der Länder 	<p>YouTube archiviert werden.</p> <p>Hotline: 0800 6645685 oder per E-Mail: service@kulturfonds-energie.de</p>
<i>Programmübersicht</i>		
<p>Future Fonds ca. 42.000 € / p.a. (FHH)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stipendien für Personalmitteleinsetze in Höhe von 700 € mtl. für max. 24 Monate zur Einsetzung und Bezahlung eines/einer Nachhaltigkeits- und Transformationsmanager:in für mindestens 5 Wochenstunden - Antragsberechtigt sind Musikclubs, die den Code of Conduct „Zukunft feiern Hamburg“ unterzeichnet und bis zur Antragsstellung eine Ausgangsbilanz eingereicht haben: siehe FAQ - Zum Antrag wird eine Konzeptskizze benötigt, die ein Nachhaltigkeitskonzept beinhaltet. Dabei müssen mindestens Maßnahmen zur Bilanzierung & Messungen und der Nachhaltigkeitskommunikation für Besucher:innen und Besucher von Veranstaltungen enthalten sein. Zudem ist ein Zeitplan erforderlich, der geplante Maßnahmen für die nächsten 24 Monate skizziert 	<p>Bewerbungs-/Antragsphase: voraussichtlich ab Mai 2023</p>
<p>KulturPass 1.000.000.000 € (Bund)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 200 € Kulturgutscheine für 18jährige 	<p>Nicht vor: 2. HJ 2023</p>

ANHANG

CK-Fragenkatalog zur Wirtschaftlichkeitshilfe (Stand: 18.01.2023)

1.) Wie wirkt sich die Wirtschaftlichkeitshilfe der FHH bei der Frage zum Verbot etwaiger Doppelförderungen durch Neustart Kultur und/oder LCA 2022/2023 aus? Müssen hier Dinge beachtet werden? Wenn ja/welche?

Antwort BKM: Beachte FAQ Nr. I. 10.): Es gilt wie immer: Kein Vorhaben darf doppelt gefördert werden. Das bedeutet:

- für Zuwendungen aus Neustart Kultur: sind als für die betreffenden Veranstaltungen/Antragszeiträume als Einnahmen zu führen und werden von der W-Hilfe abgezogen.

- für LCA: Zuwendungen aus dem LCA 2022 sind für die Beantragung der W-Hilfe nicht zu berücksichtigen, da Bewilligungen hierfür nicht vor Mitte des Jahres zu erwarten sind und die W-Hilfe zunächst nur bis Mitte des Jahres läuft. Allerdings sollten die Clubs, wollen sie beim Verwendungsnachweis korrekt abrechnen, für alle im Bewilligungszeitraum der W-Hilfe durchgeführten Veranstaltungen die Zuwendungen aus dem LCA berücksichtigen – entweder VA-genau, wenn zuordbar, oder als Umlage auf alle VA, für die sie im Bewilligungszeitraum der W-Hilfe Förderung aus dem LCA erhalten haben.

2.) Welche Belege müssen ggf. gesammelt und eingereicht werden? Wie müssen die Einnahmen an der Abendkasse dokumentiert werden (einfache Strichlisten werden vermutlich nicht reichen?)?

Antwort BKM: Beachte FAQ Nr. IV. 5.: Kosten müssen zugeordnet werden, Einzelbelege sind nicht vorzulegen.

Kleine Ergänzung: beim Sonderfonds des Bundes galt die Empfehlung, Belege ab einer Höhe von 1.000 Euro regelhaft bei Antragstellung mit hochzuladen, da diese durch die Prüfteams in den meisten Fällen nachträglich angefordert werden und sich der Bewilligungsprozess durch die nachträgliche Anforderung verzögern kann. Eine Strichliste reicht als Nachweis für die Einnahmen nicht aus. Die Einnahmen können durch eine Aufstellung der Einnahmen nachgewiesen werden. Die Netto-Ticketeinnahmen sind in der Einnahmenaufstellung neben den Gastronomieeinnahmen und weiteren Einnahmen separat auszuweisen. Es gelten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Die Prüfteams sind berechtigt, Einzelnachweise im Rahmen der Prüfung anzufordern.

3.) Wie werden folgende Punkte in der Förderrichtlinie berücksichtigt?

- Der Ansatz des Tickethebels, der die verkauften Kartenverdoppelt, bevorzugt hochpreisige Veranstaltungen. Wenn ein Nachwuchskonzert 20 Gäste a 10 € Eintritt nachweist, sind 200 € Brutto-Umsatz an der Tür zu verzeichnen. Eine Förderung von + 200 € Förderung aus der Wirtschaftlichkeitshilfe könnte die immens gestiegenen Kosten (z.B. Techniker mit Tagessätzen von rund 400 €) nicht ausreichend decken. Bei Venues mit einer Kapazität von bis zu 1.000 Personen und einem Eintrittspreis unterhalb von z.B. 25 € sollte daher ein erhöhter Tickethebel angesetzt werden.

Antwort BKM: Hierfür besteht die Möglichkeit der Sammelanträge für VA-Zeiträume, um die Bagatelle-Grenze zu erreichen. Vgl. hierzu auch meine Antwort unten.

- Konzerte mit "Eintritt frei"-Modellen, die auf die Finanzierung durch Gastroerlöse abzielen, werden von diesem Fördermodell bislang nicht abgedeckt.

Antwort BKM: Richtig. Veranstaltungen ohne Ticketverkauf sind nicht förderfähig.

- Wie verhielt sich der Sonderfonds bei elektronische Tanzveranstaltungen mit eigenkreativen DJs, die eine bestimmte Dauer (beispielsweise 6 Stunden) überschreiten? Diese sollten als Grundlage die realen Ticketverkäufe aus Veranstaltungen heranziehen dürfen, um die maximale Auslastungsgrenze nachzuweisen (anstatt der Betriebserlaubnis). Begründung: Durch die Länge der Tanzveranstaltungen ist die Besucher*innenanzahl fluide und tauscht sich im Laufe der Zeit teilweise mehrfach aus. Ein Heranziehen der reinen Kapazitätsgrenze aus der Betriebserlaubnis lässt somit keine Rückschlüsse auf die real stattfindende Praxis der Ticketverkäufe zu und führt zu verfälschten Berechnungsgrundlagen.

Antwort BKM: Vgl. FAQ Nr. I. 1.: maximal 2.200 mögliche Teilnehmende, ergibt sich aus ausbaulichen bzw. saal- und veranstaltungskonzeptionellen Vorgaben. Wenn das VA-Konzept eine langandauernde VA mit hohem Durchlauf vorsieht, sind nach bisheriger Auslegung bis zu 2.200 TN anrechnungsfähig.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die Kapazitäten pro Tag betrachtet.

- Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt/e erst nach Durchführung der Veranstaltungen. Dies kann - aufgrund stark minimierter Liquidität - bei Nichtbewilligung auch der direkte Weg in die Insolvenz bedeuten.

Antwort BKM: Das stimmt. Daran wird sich aber nicht rütteln lassen, ausgeschüttet wird hinterher, Abschläge sind leider nicht möglich. Ggf. kann sich jeder Betreiber/Veranstalter einen kleinen Finanzierungskreislauf aufbauen, indem VA monatlich registriert und bezuschusst werden.